

Waldorf-Kindergarten Hermsdorf e. V.

Betreuungsvertrag

Zwischen dem Waldorf-Kindergarten Hermsdorf e. V.

- nachfolgend „Kindergartenträger“ genannt -

und

Frau _____

wohnhaft _____

ausgeübter Beruf: _____

Telefon: _____ e-mail: _____

Herrn _____

wohnhaft _____

ausgeübter Beruf: _____

Telefon: _____ e-mail: _____

als Inhaber(in) der Personensorge

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind

Vorname Name geb.

wird mit Wirkung vom _____ befristet bis zum _____

im Waldorf-Kindergarten Hermsdorf (nachfolgend „Kindergarten“ genannt) aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bedarfsbescheides (Gutscheins) vom _____

Gutschein-Nr. _____ einen

Halbtagsplatz ohne Mittagessen

Halbtagsplatz mit Mittagessen

Teilzeitplatz (5 bis 7 Stunden).

Der Besuch des Kindergartens darf erst dann begonnen werden, wenn die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Kinderarztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung darf maximal eine Woche alt sein.

2. Kostenbeteiligung

- a) Die Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes setzt sich zusammen aus der gesetzlich festgelegten Kostenbeteiligung und ergänzend aus einem zusätzlichen Beitrag zur Deckung der Kosten des Kindergartens.
- b) Gesetzlich festgelegte Kostenbeteiligung: Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) i. V. m. dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TBKG) haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten Kostenbescheid (Gutschein) und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung (pauschal; derzeit mtl. € 23,-). Soweit sich die Höhe der gesetzlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderungsvereinbarung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgesetzte Kostenbeteiligungshöhe auch in dem Fall, dass diese zwischen dem Jugendamt und den Zahlungspflichtigen strittig ist.
- c) Zusätzlicher Beitrag: Der zusätzliche Beitrag richtet sich nach der jeweils aktuellen, vom Vorstand des Kindergartenträgers festgelegten Beitragstabelle, die Anlage zu diesem Vertrag ist. Über die Höhe des individuellen zusätzlichen Beitrags erhalten die Eltern eine Mitteilung des Kindergartenträgers. Sie richtet sich nach der Höhe des Einkommens, welches das Jugendamt seiner Kostenberechnung gem. KitaFöG i.V.m. TBKG (siehe oben Buchstabe b) zugrunde gelegt hat. Der entsprechende Bescheid des Jugendamtes ist für die Ermittlung des zusätzlichen Beitrags von den Eltern dem Kindergartenträger vorzulegen. Kommen die Eltern dem nicht nach, kann der Kindergartenträger den höchsten von seiner Beitragstabelle vorgesehenen zusätzliche Beitrag beanspruchen. Eine Neuberechnung des zusätzlichen Beitrags erfolgt jeweils bei Änderung des Kostenbeteiligungsbescheides des Jugendamtes. Entfällt nach den Vorschriften des TBKG eine gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern (ab 01.01.2010 für alle Kinder in den letzten zwei, ab 01.01.2011 für alle Kinder in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht bei weiterbestehender Beitragspflicht für die Verpflegungskosten iHv von derzeit mtl. € 23,-), so ist dem Kostenbescheid des Jugendamts nicht mehr zu entnehmen, welches Einkommen der Festlegung des zusätzlichen Beitrags vom Kindergartenträger zugrunde zu legen ist. In diesem Fall haben die Eltern ihm auf dessen Verlangen schriftlich eine ei-

genverantwortliche Selbsteinschätzung der Höhe ihres zusätzlichen Beitrags anhand der vom Vorstand des Kindergartenträgers festgelegten Beitragstabelle zu geben. Hat der Kindergartenträger berechtigten Anlass, an der Richtigkeit der elterlichen Selbsteinschätzung zu zweifeln, so kann er von den Eltern die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (z. B. Einkommenssteuerbescheid) verlangen.

- d) Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes, Ferienzeiten oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht oder nur teilweise erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.
- e) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der monatliche Kostenbeitrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren zum 1. eines Monats eingezogen.

3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- a) Ein Kind, das an den in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 bis 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten (z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Krätze, Scharlach, Virushepatitis A oder E, Windpocken) erkrankt oder dessen verdächtig ist oder das verlaust ist oder das vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an infektiöser Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder dessen verdächtig ist, darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einem ärztlichen Attest das Datum des Endes der Erkrankung oder der Verlaustung hervorgeht.
- b) Ein Kind, das die in § 34 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 IfSG genannten Erreger (z. B. Salmonella Typhi) ausscheidet, darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügbaren Schutzmaßnahmen den Kindergarten besuchen. Würde die Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügbaren Schutzmaßnahmen den Kindergartenbetrieb erheblich beeinträchtigen, kann der Kindergartenträger das Kind vom Kindergartenbesuch ausschließen.
- c) Ein Kind, in dessen Wohngemeinschaft eine der in § 34 Abs. 3 Nrn. 1 bis 15 genannten Erkrankungen (z. B. Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Virushepatitis A oder E) oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung aufgetreten ist, darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
- d) Die Eltern haben dem Kindergartenträger das Auftreten der in Buchstaben a) bis c) genannten Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- e) Auch außerhalb der in Buchstaben a) bis c) genannten Fälle kann der Kindergartenträger von den Eltern die Beibringung einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass das Kind erkrankt ist und ein weiterer Besuch des Kindergartens die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder oder den Betrieb des Kindergartens erheblich beeinträchtigen würde.

- f) Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ sowie der Text des § 34 IfSG wurden den Eltern als Anlage zu diesem Vertrag ausgehändigt.
- g) Besucht ein Kind außerhalb der Ferien- und Schließzeiten den Kindergarten für einen längeren Zeitraum als eine Woche nicht, so kann der Kindergartenträger die Wiederaufnahme des Kindes davon abhängig machen, dass ihm eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- h) Die Eltern haben dem Kindergartenträger ein Fernbleiben des Kindes von der Betreuung auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn das Fernbleiben auf anderen Gründen als Krankheit beruht.
- i) Die Eltern haben dem Kindergartenträger auf dessen Bitte Angaben über die Abwesenheit des Kindes während der Ferienzeiten (außerhalb der Schließzeiten des Kindergartens) zu machen, um dem Kindergartenträger die Planung seines Personal- und sonstigen Bedarfs für diese Zeiten zu ermöglichen.

4. Öffnungszeiten des Kindergartens, Wechsel des Betreuungsangebots

- a) Die Betreuung findet innerhalb der nachfolgend unter b) genannten Öffnungszeiten des Kindergartens in dem unter Ziffer 1. dieses Vertrages vereinbarten Umfang statt. Die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungsdauer wird ab dem Zeitpunkt der nachfolgend unter b) genannten morgendlichen Öffnung des Kindergartens berechnet, auch wenn das Kind tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergarten eintrifft.
- b) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Für Kinder mit Halbtagsbetreuung endet diese um 12.15 Uhr (ohne Mittagessen) bzw. um 12.45 Uhr (mit Mittagessen). Eine Ausweitung der Öffnungszeit des Kindergartens auf 17.00 (Ganztagsbetreuung) Uhr ist möglich, wenn ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht und die Ausweitung für den Kindergartenträger wirtschaftlich tragbar ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Kindergartenträger Kostenbescheide des Jugendamts über Ganztagsbetreuungen in ausreichender Zahl vorliegen. Ein Rechtsanspruch der Eltern auf eine Ausweitung der Öffnungszeit besteht nicht.
- c) Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre für die Kinder entstehen kann, sollen die Kinder nicht später als 9.00 Uhr gebracht und stets pünktlich abgeholt werden.
- d) Der Kindergarten kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Schließzeiten bietet der Kindergartenträger nach vorheriger Absprache mit den Eltern eine Betreuung in Kooperation mit anderen Trägern an, wenn die Betreuung des Kindes während der Schließzeit nicht durch die Familie gewährleistet werden kann. Die Betreuung kann dann jedoch in den Räumlichkeiten der kooperierenden Träger durch dessen Personal erfolgen.

- e) Der Kindergarten kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
- f) Ein Wechsel des unter Ziffer 1. vereinbarten Betreuungsumfangs ist in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten des Kindergartens möglich, ein Rechtsanspruch der Eltern hierauf besteht jedoch nicht. Eine Erweiterung des Betreuungsumfangs setzt einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes voraus. Eine Minderung des Betreuungsumfangs ist vom Kindergartenträger dem Jugendamt mitzuteilen, sofern nicht die Eltern dem Kindergartenträger einen entsprechenden, auf die verminderte Betreuungszeit lautenden Bescheid des Jugendamts vorlegen.

5. Betreuung im Kindergarten

- a) Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage der für Tagseinrichtungen geltenden Vorschriften (z. B. des Berliner Kindertagesförderungsgesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den zuständigen Kindergärtner/innen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- c) Das Kind erhält im Kindergarten Getränke und, soweit nicht nur eine Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen vereinbart worden ist, ein Mittagessen. Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen.
- d) Sofern das Kind nach der täglichen Betreuung von anderen Personen als seinen Eltern abgeholt werden soll, haben die Eltern dies den zuständigen Kindergärtner/innen zuvor mitzuteilen. Der Kindergartenträger kann eine schriftliche Benennung der abholberechtigten Person durch die Eltern verlangen. Der Kindergartenträger kann zudem die Übergabe des Kindes an eine von den Eltern benannte abholberechtigte Person im Einzelfall dann verweigern, wenn diese Person ungeeignet erscheint. Sofern das Kind - was eine Ausnahme bleiben soll - ohne Begleitung nach Hause gehen dürfen soll, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Mitteilung der Eltern. Der Kindergartenträger ist trotz Vorliegens einer solchen Mitteilung dann nicht verpflichtet, das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen zu lassen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls wegen in der Person des Kindes (z. B. zu geringes Alter; Erschöpfung des Kindes) oder außerhalb des Kindes liegender Umstände (z. B. Unwetter) nicht verantwortet werden kann.
- e) Beim Bringen der Kinder haben die Eltern oder die von ihnen damit beauftragte Person das Kind dem/der jeweilig zuständigen Gruppenleiter/in, Gruppenhelfer/in oder vom Kindergartenträger beauftragten aufsichtsführenden Person (z. B. Praktikant/in) persönlich zu übergeben. Erst dann greift die Aufsichtspflicht

des Kindergartenträgers ein. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers endet, sobald eine der o. g. von ihm beschäftigten Personen das Kind am – ggf. z. B. im Krankheitsfall vorzeitigen – Ende der Betreuungszeit den Eltern oder einer von diesen benannten abholberechtigten Person übergeben hat.

- f) Während des Besuches des Kindergartens und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- g) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Kindergärtner/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es ist das besondere Anliegen des Kindergartens, dass die Pädagogik Rudolf Steiners von dem Elternhaus unterstützt wird. Der regelmäßige Besuch von Elternabenden und der darüber hinausgehenden pädagogischen Veranstaltungen, die in größeren Abständen vom Kindergartenträger angeboten werden, werden im Interesse der Kinder als notwendig angesehen. Hausbesuche oder persönliche Gespräche werden von den Gruppenleiter/innen gern eingerichtet.
- h) Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere §§ 14, 15 KitaFöG). Über die bestehenden Regelungen informiert auf Wunsch der Kindergartenträger.

6. Vertragsende und Kündigung

- a) Der Vertrag endet spätestens mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Schulpflichtige Kinder werden im Kindergarten nicht weiter betreut. Die Eltern haben den Kindergartenträger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in eine Schule aufgenommen oder vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.
- b) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in den Kindergarten aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag auch für den Zeitraum zwischen beabsichtigtem Kündigungszeitpunkt und der Wiederaufnahme des Kindes zu entrichten ist.
- c) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Verpflichtung des Landes Berlin zur Finanzierung des vom Kind in Anspruch genommenen Kindergartenplatzes endet (z. B. wegen Wegzugs aus Berlin oder Brandenburg). Die Eltern sind verpflichtet, eine Änderung ihres gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Meldung der Eltern ohne Verschulden des Kindergartenträgers zu einer Rückforderung der öffentlichen Kindergartenplatzfinanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Kindergartenträgers auszugleichen.

- d) Der Vertrag ist für die Eltern ohne besondere Gründe mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Monatsende kündbar (ordentliche Kündigung). Die Kündigungsfrist von einem Monat beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und nicht vor Zugang der Kündigungserklärung beim Kindergartenträger. Die Kündigung bedarf der Schriftform mit eigenhändiger Namensunterschrift der Eltern; eine Übertragung durch Telefax genügt. Das Recht der Eltern zur schriftlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- e) Die Eltern sind zu einer fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Maßnahmen oder Entscheidungen des Kindergartenträgers zu finanziellen Mehrbelastungen der Eltern führen und diese Maßnahmen oder Entscheidungen vor Ablauf der nächstmöglichen Frist für eine ordentliche Kündigung (siehe oben Buchstabe d) umgesetzt werden (§§ 14 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 2 Satz 5 KitaFöG). Eine solche fristlose Kündigung hat in der unter Buchstabe d) genannten Form zu erfolgen. Das Recht der Eltern zur Kündigung des Vertrags aus sonstigen wichtigen Gründen in der unter Buchstabe d) genannten Form bleibt unberührt.
- f) Der Kindergartenträger kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Eltern trotz angemessener Nachfristsetzung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen und der Zahlungsrückstand insgesamt den Betrag eines Monatsbeitrags erreicht hat (Hinweis gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaFöG: Kündigt der Kindergartenträger den Vertrag wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung durch die Eltern, so ist er verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen.);
 - die Eltern trotz angemessener Nachfristsetzung nicht an der Ermittlung der Höhe ihrer Beiträge mitwirken (siehe Ziffer 2.c);
 - die Eltern wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze und Regelungen verstoßen und hierdurch dem Kindergartenträger die Fortführung des Vertrags unzumutbar wird;
 - das Verhalten des Kindes den Betrieb des Kindergartens unzumutbar beeinträchtigt und nach Ausschöpfung aller anderen zumutbaren Abhilfemöglichkeiten ein Ende der Beeinträchtigung in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist;
 - das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung aus Gründen einstellt bzw. nicht aufnimmt, die der Kindergartenträger nicht zu vertreten hat;
 - der dem Vertrag zugrunde liegende Finanzierungsbescheid des Jugendamts bestandskräftig zurückgenommen worden ist.
- g) Die Kindergartenbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrags zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- h) Sollte im Fall einer Vertragskündigung die öffentliche Kindergartenplatzfinanzierung für den Zeitraum bis zur Vertragsbeendigung entfallen oder durch das Land Berlin vom Kindergartenträger zurückverlangt werden, ohne dass er

dies zu vertreten hat, so haben die Eltern ihm einen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Eltern im Fall einer von ihnen ausgesprochenen ordentlichen Kündigung (siehe oben Buchstabe d) ihr Kind bereits während der Kündigungsfrist von einem anderen Kindergartenträger betreuen lassen und das Land Berlin nur diesen neuen Kindergartenplatz finanziert.

7. Sonstiges

- a) Die Besonderheiten eines selbstverwalteten Kindergartens erfordern die aktive Elternmitarbeit. Die Eltern sollen einen angemessenen Anteil hierzu leisten.
- b) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Inhaberschaft der Personensorge für das Kind, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Kindergartenträger schriftlich mitzuteilen.
- c) Die jeweils aktuelle Beitragstabelle, eine Ermächtigung zum Einzug der Kostenbeteiligung durch Lastschriften, eine Information zum Infektionsschutz sowie eine Erklärung zum Datenschutz sind Bestandteile des Vertrages.
- d) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.
- e) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- f) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so weit wie möglich entspricht.

8. Pädagogik

Die Eltern sind sich bewusst und erklären sich damit einverstanden, dass das Kind mit dem Waldorf-Kindergarten Hermsdorf einen Kindergarten besonderer pädagogischer Prägung besucht, dessen Grundlage die allgemeine Menschenkunde Rudolf Steiners ist und hier mit und an dem Kinde in dieser Weise gearbeitet wird.

9. Trägerverein

- a. Eine Mitgliedschaft der Eltern beim Kindergartenträger (Trägerverein) ist mit dem Abschluss dieses Vertrags nicht verbunden. Sie ist jedoch wünschenswert und kann beim Vorstand des Kindergartenträgers beantragt werden.

- b. Spenden der Eltern an den Kindergartenträger (Trägerverein) sind freiwillige Leistungen, von denen die Aufnahme und Betreuung des Kindes im Kindergarten nicht abhängt.

Berlin, den

Unterschrift Vorstand des Kindergartenträgers

Berlin, den

Unterschrift der Eltern

Anlagen:

- Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)"
- Text des § 34 Infektionsschutzgesetz
- Beitragstabellen
- Einzugsermächtigung
- Erklärung zum Datenschutz

Mitglied
im
Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Auguste-Viktoria-Straße 4, D - 13467 Berlin-Hermsdorf
Telefon: 030/40 50 10 40 Telefax: 030/40 50 19 53
post@waldorfkindergarten-hermsdorf.de
www.waldorfkindergarten-hermsdorf.de

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
Bankleitzahl: 100 205 00
Kto.-Nr. (Verein): 31 292 00
Kto.-Nr. (Kindergarten): 31 292 01